

11.05.2011

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

Gesetz über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

A Problem

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 9. März 2010 (C-518/07) für Recht erkannt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie 95/46/EG verstoßen hat, indem sie die Kontrollstellen zur Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich und bei öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt hat. Damit habe sie das Erfordernis einer Aufgabenwahrnehmung „in völliger Unabhängigkeit“ falsch umgesetzt. Diese Entscheidung hat Auswirkung für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich der Länder. In Nordrhein-Westfalen ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) - anders als in anderen Ländern - schon jetzt zuständig für den Datenschutz im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich. Nach Artikel 77 a Abs. 2 der Landesverfassung ist der Datenschutzbeauftragte in Ausübung seines Amtes „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“. Er ist nach § 21 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) organisationsrechtlich dem Ministerium für Inneres und Kommunales angegliedert, wobei ein bestimmtes Maß an organisatorischer Eigenständigkeit gewahrt ist. Der LDI ist im Übrigen nach § 22 Abs. 6 DSG NRW Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); insofern untersteht er der Aufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Nach § 34 Abs. 3b DSG NRW ist der LDI Bußgeldbehörde nach § 43 BDSG.

Die EU-Kommission verlangt von der Bundesrepublik Deutschland, dass die unverzügliche Umsetzung des Urteils erfolgt. Somit sind die Länder gehalten, ihre Rechtslage umgehend an die Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie anzupassen. Anderenfalls hat die EU-Kommission mit Sanktionen gedroht.

Datum des Originals: 10.05.2011/Ausgegeben: 13.05.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit Artikel 1 des Gesetzes über die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird das DSG NRW dahingehend geändert, dass jegliche Aufsicht (Fach- und Rechtsaufsicht) über den LDI im Rahmen der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich wegfällt. Hierdurch wird im Lichte der verbindlichen Entscheidung des EuGH ein „ministerialfreier Raum“ im Bereich der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich geregelt, dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit sich ausnahmsweise aus dem Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (Art. 23 Grundgesetz) folgern lässt. Die Teilnahme an der Verwirklichung einer Harmonisierung der Datenschutzaufsicht auf europäischer Ebene ist ein legitimes und gewichtiges Anliegen.

Die weiteren Regelungen des Gesetzes stärken zusätzlich die Unabhängigkeit des LDI. Der LDI verselbständigt sich vom Ministerium für Inneres und Kommunales als neue Landesbehörde. Durch die Zuständigkeit des LDI als oberste Dienstbehörde gewinnt dieser die volle Verantwortung für seine Beschäftigten. Mit der Übertragung der Antragsbefugnis bei schweren Verfehlungen über die Person des Landesbeauftragten selbst auf den Präsidenten des Landtages wird eine auch nur theoretische (mittelbare) Einflussnahme durch das für Datenschutz zuständige Ressort der Landesregierung auf den LDI, die einen Eingriff in die Unabhängigkeit darstellen könnte, von vornherein ausgeschlossen.

Durch die Übergangsregelung in Artikel 1 werden die Voraussetzungen für einen geordneten Übergang auf die neue verselbständigte Organisationsstruktur des in seiner Unabhängigkeit gestärkten LDI geschaffen. Der Personalrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales bleibt bis zum ersten Zusammentreten des neu zu wählenden eigenen Personalrates des LDI zuständig. Eine ähnliche Regelung ist für die Schwerbehindertenvertretung vorgesehen. Weiterhin wird die notwendige Sachausstattung gemäß § 21 Abs. 4 DSG NRW sichergestellt.

Das Gesetz enthält im Übrigen Informationsrechte des Parlamentes, die unter dem Aspekt der Rechenschaftslegung des LDI gegenüber dem Parlament auch vom EuGH für zulässig erachtet werden.

Durch die Änderung der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 2) werden bestimmte Amtsbezeichnungen an die neue verselbständigte Struktur der Landesbehörde angepasst.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Berichtspflicht

Keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Fraktion der FDP**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbe-
stimmungen**

**Gesetz über die Unabhängigkeit des
Landesbeauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit**

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes Nord-
rhein-Westfalen

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ernen-
nung, Entlassung und Zurruesetzung der
Beamten und Richter des Landes Nord-
rhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungs-
rang

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1

**Änderung des Datenschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

**Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
- DSG NRW**

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 9. Juni 2000 (GV.NRW.S. 542),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Geset-
zes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S.
765), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ge-
ändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabe
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 4 a Verbunddateien

- | | | |
|--|--------|---|
| | § 5 | Rechte der betroffenen Person |
| | § 6 | Datengeheimnis |
| | § 7 | Sicherstellung des Datenschutzes |
| | § 8 | Verfahrensverzeichnis |
| | § 9 | Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung |
| | § 10 | Technische und organisatorische Maßnahmen |
| | § 10 a | Datenschutzaudit |
| | § 11 | Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag |
| | § 12 | Erhebung |
| | § 13 | Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung |
| | § 14 | Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs |
| | § 15 | Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften |
| | § 16 | Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs |
| | § 17 | Übermittlung an ausländische Stellen |
| | § 18 | Auskunft, Einsichtnahme |
| | § 19 | Berichtigung, Sperrung und Löschung |
| | § 20 | Schadensersatz |
| | § 21 | Berufung und Rechtsstellung |
| a) Nach „§ 21 Berufung und Rechtsstellung“ wird „§ 21a Übergangsregelung“ eingefügt. | § 22 | Aufgaben und Befugnisse |
| b) Die Angabe „§ 23 (aufgehoben)“ wird durch „§ 23 Vorverfahren“ ersetzt. | § 23 | (aufgehoben) |
| | § 24 | Beanstandungen durch den Landesbeauftragten |
| | § 25 | Anrufungsrecht der betroffenen Person |
| | § 26 | (aufgehoben) |
| c) Die Angabe „§ 27 Datenschutzbericht“ wird wie folgt gefasst: | § 27 | Datenschutzbericht |
| „§ 27 Datenschutzbericht, Gutachter-tätigkeit und Informationspflichten“. | § 28 | Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke |
| | § 29 | Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen |
| | § 29 a | Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme |
| | § 29 b | Optisch-elektronische Überwachung |
| | § 30 | Fernmessen und Fernwirken |

- § 31 Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken
- § 32 Nutzung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik durch Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 32 a Behördliche Datenschutzbeauftragte
- § 33 Straftaten
- § 35 Übergangsvorschriften
- § 36 Berichtspflicht

2. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Berufung und Rechtsstellung

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung einen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst haben und die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Die Amts- und Funktionsbezeichnung "Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit" wird in männlicher oder weiblicher Form geführt.

(2) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird jeweils für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Nach Ende der Amtszeit bleibt er bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Diese oder dieser führt die Geschäfte im Verhinderungsfall.

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine Landesbehörde; er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist oberste Dienstbehörde und trifft Entscheidungen

(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dem Innenministerium angegliedert. Er ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung und trifft Entscheidungen nach

nach § 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Die Bediensteten unterstehen nur seinen Weisungen.“

§ 37 Beamtenstatusgesetz für sich und seine Bediensteten in eigener Verantwortung. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Innenministeriums.

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person ist das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig, mit der Maßgabe, dass die Wahrnehmung der Zuständigkeit die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht beeinträchtigt.

(3b) In Disziplinarangelegenheiten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Person entscheiden die Richterdienstgerichte. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes anzuwenden. Die nach diesen Vorschriften zustehenden Befugnisse der Antrag stellenden Stellen übt der Präsident des Landtags aus. Die nicht ständigen Beisitzer des Richterdienstgerichtes müssen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein.“

- c) In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„sie ist im Einzelplan des Landtages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.“

(4) Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Innenministeriums in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für alle beamten- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen sowie für alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich seiner Beschäftigten zuständig. Ihre Einbeziehung in den Personalaustausch in der Landesverwaltung wird gewährleistet. Näheres

(5) In Personalangelegenheiten hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Vorschlagsrecht. Die Stellen sind im Einvernehmen mit ihm zu besetzen. Die Bediensteten können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden; sie unterstehen seinen Weisungen.

zur Personalgewinnung und zur Personalverwaltung kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales vereinbaren.“

(6) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

**„§ 21a
Übergangsregelung**

(1) Bis zum Zusammentreten zur ersten Sitzung des gewählten Personalrates beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bleibt der Personalrat des Ministeriums für Inneres und Kommunales für Beschäftigte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig. Die Schwerbehindertenvertretung des Ministeriums für Inneres und Kommunales führt die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Schwerbehindertenvertretung beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zunächst weiter; diese übergangsweise Zuständigkeit im Bereich der Schwerbehindertenvertretung endet jedoch spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes.

(2) Bis zur Ausweisung der Personal- und Sachausstattung in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtages gemäß § 21 Absatz 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen durch den Haushaltsgesetzgeber erhält der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem eigenen Kapitel im Einzelplan des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Haushaltsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beraten“ die Worte „und informieren“ eingefügt.

§ 22

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen. Den Stellen kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auch Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere die Landesregierung und einzelne Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten. Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind insbesondere

1. Auskunft über die Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge, Dokumentationen und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich auch in die gespeicherten Daten,
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und Zugriff auf elektronische Dienste zu gewähren und
3. Kopien von Unterlagen, von automatisierten Dateien, von deren Verfahren und von organisatorischen Regelungen zur Mitnahme zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle wesentlich gefährdet wird. Die Gefährdung ist schriftlich zu begründen.

Die Rechte nach Satz 3 dürfen nur vom Landesbeauftragten für Datenschutz und

Informationsfreiheit persönlich ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihm gegenüber nicht offenbart werden.

(3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist frühzeitig über Planungen zur Entwicklung, zum Aufbau oder zur wesentlichen Veränderung automatisierter Datenverarbeitungs- und Informationssysteme zu unterrichten, sofern in dem jeweiligen System personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Dasselbe gilt bei Entwürfen für Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes, wenn sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Der Landtag und die Landesregierung können den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen oder der Durchführung von Untersuchungen in Datenschutzfragen betrauen.

c) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

(5) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungswünsche bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er darf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person erheben. Von einer Benachrichtigung der betroffenen Person kann nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

d) In Absatz 5 (neu) werden die Sätze 3 bis 7 aufgehoben.

(6) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Europäischen Union, im Bund und in den Ländern zuständig sind. Aufsichtsbehörde im

Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetz ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Insofern untersteht er der Aufsicht des Innenministeriums. Führt er die Weisungen nicht aus, kann ihn das Innenministerium erneut anweisen. Kommt er der neuerlichen Weisung nicht binnen einer Woche nach, steht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Weisung der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen. Kommt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Weisung auch nach Bestätigung ihrer Rechtmäßigkeit durch das Verwaltungsgericht nicht nach, kann das Innenministerium den Vertreter anweisen; entgegenstehende Weisungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind unbeachtlich. Das Innenministerium und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit werden ermächtigt, Regelungen zum weiteren Verfahren der Aufsicht im nicht-öffentlichen Bereich zu vereinbaren.

5. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

**„§ 23
Vorverfahren**

Abweichend von § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet ein Vorverfahren nicht statt.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Datenschutzbericht“ die Wörter „, Gutachtertätigkeit und Informationspflichten“ eingefügt.

b) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 3 eingefügt:

„(2) Der Landtag kann den Landesbeauftragten für Datenschutz und Infor-

**§ 27
Datenschutzbericht**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor (Datenschutzbericht). Die Landesregierung nimmt hierzu gegenüber dem Landtag schriftlich Stellung. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berät und informiert mit dem Bericht und auf andere Weise die Bürger sowie die Öffentlichkeit zu Fragen des Datenschutzes.

mationsfreiheit mit der Erstattung von Gutachten in Datenschutzfragen betrauen.

(3) Auf Ersuchen des Landtages hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu berichten. Der Landtag kann die Anwesenheit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verlangen. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung zu übersenden.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften über den Datenschutz in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,
2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutschen Mark oder 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

a) nach den Absätzen 1 und 2 die Bezirks-

Die Angabe in Absatz 3 b) „§ 9 des Teledienstedatenschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2014“ wird durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW.S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV.NRW.S.196), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung "Leitender Direktor ²⁾" nach dem Spiegelstrich "- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern-"

als weiterer Spiegelstrich

„- Ministerialrat als Leiter eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit-“,

regierung,

- b) nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach § 9 des Teledienstedatenschutzgesetzes der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 36 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG)

Anlage 1

Besoldungsgruppe B2

...

Leitender Direktor ²⁾

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes -
- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung -
- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern -

...

2. in der Besoldungsgruppe B 4 wird vor der Amtsbezeichnung „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“ die Amtsbezeichnung

„Leitender Ministerialrat als ständiger Vertreter des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit -“

eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für den Datenschutz" durch die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV.NRW.S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV.NRW.S. 729), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Beamten des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden von diesem ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt.“

Besoldungsgruppe B4

Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement

...

Besoldungsgruppe B7

...

Landesbeauftragter für den Datenschutz

...

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 5

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

Artikel 4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 3 geänderte Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Datenschutzaufsicht in Nordrhein-Westfalen ist bereits seit dem Jahre 2000 auf die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit konzentriert. Seit dieser Zeit obliegt ihm nicht nur die Kontrolle im öffentlichen Bereich, bei dem er schon immer „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ war (Art. 77a Landesverfassung NRW); er wurde auch zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für die Privatwirtschaft nach § 38 BDSG. Zusätzlich erhielt der Datenschutzbeauftragte auch die Befugnis, als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Bußgeldbescheide auf der Grundlage des BDSG zu erlassen. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu so genannten „ministerialfreien Räumen“ war es nur folgerichtig, dass auch das DSG NRW in § 22 Abs. 6 eine „Aufsicht“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales über den LDI als Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG vorsieht. Auch die EG-Datenschutzrichtlinie, die in Art. 28 eine „Kontrollstelle“ regelt, die ihre zugewiesene Aufgabe in „völliger Unabhängigkeit“ wahrnimmt, wurde nach herrschender Meinung sowie nach der Auffassung von Bund und Ländern im Sinne einer „funktionellen Unabhängigkeit“ gedeutet. Danach sei es ausreichend, wenn die Kontrollstellen von dem ihrer Kontrolle unterstellten Bereich unabhängig seien und keinem sachfremden Einfluss unterliegen würden. Zum anderen wurde gegen eine aufsichtsfreie Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich vorgetragen, dass das Demokratieprinzip bei Eingriffen von Behörden in die Rechte der Bürger und Unternehmen zumindest eine Rechtsaufsicht eines zuständigen Fachministers verlange, der für dieses Handeln die parlamentarische Verantwortung trage. Legt man diesen Maßstab zugrunde, so entsprach die bisherige Rechtslage nicht nur dem geltenden Verfassungsrecht, sondern auch den europäischen Vorgaben.

In dem rechtskräftigen Urteil des EuGH vom 9.03.2010 (C-518/07) wird jedoch für Recht erkannt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie 95/46/EG verstoßen hat, indem sie die Kontrollstellen zur Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nicht-öffentlichen Bereich und bei öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis einer Aufgabenwahrnehmung „in völliger Unabhängigkeit“ falsch umgesetzt hat. Nach eingehender Prüfung der Entscheidung des EuGH im Kreise von Bund und Ländern ist man zu der Einschätzung gekommen, dass angesichts der Entscheidung des EuGH, die sich mit den Vorbehalten von Bund und Ländern hinsichtlich der Wahrung des Demokratieprinzips bei einer aufsichtsfreien Kontrollstelle auseinandersetzt, ausnahmsweise ein ministerialfreier Raum vertretbar ist. Zur Rechtfertigung eines solchen ministerialfreien Raumes lässt sich der Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes heranziehen. Die Teilnahme an der Verwirklichung einer Harmonisierung der Datenschutzaufsicht auf europäischer Ebene ist ein legitimes und gewichtiges Anliegen. Der verfassungsrechtlich geforderte Ausnahmecharakter bleibt dabei noch gewahrt. Die organisatorische Verselbständigung des LDI vom Ministerium für Inneres und Kommunales und die Zuständigkeit des Präsidenten des Landtages für den Antrag vor dem Richterdienstgericht bei schweren Verfehlungen des LDI in Person stärken zusätzlich die Unabhängigkeit.

Der künftige Wegfall der Aufsicht (Fach- und Rechtsaufsicht) des für den Datenschutz zuständigen Ressorts über den LDI hat nicht nur zur Folge, dass dem Minister für Inneres und Kommunales Einflussmöglichkeiten im Bereich der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich genommen werden; er trägt folgerichtig auch nicht mehr dem Parlament gegenüber die Verantwortung für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich. Es ist vielmehr

Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, die fachliche Verantwortung für das Tun bzw. für das Unterlassen seiner Behörde zu übernehmen.

Die Entscheidung des EuGH hat aber auch ausgeführt, dass ein weitergehender parlamentarischer Einfluss auf die Kontrollstelle sehr wohl möglich sei. Hierzu gehöre auch eine gesetzliche Verpflichtung der Kontrollstelle, dem Parlament gegenüber Rechenschaft abzulegen.

Nach dem Wegfall einer Verantwortung eines Ressortministers für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich reduziert sich die Einflussmöglichkeit des Parlamentes weitgehend auf den Wahlvorgang des Landesbeauftragten für die Dauer von acht Jahren. Um die parlamentarische Begleitung des Datenschutzbeauftragten auch während seiner Amtszeit und damit auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer leistungsfähigen Datenschutzaufsicht sicherzustellen, ist es geboten, den parlamentarischen Einfluss durch ergänzende Regelungen zu stärken. Durch eine Informationspflicht des LDI, gegenüber dem Landtag zu aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu berichten, ist gewährleistet, dass der Landtag auch außerhalb des regelmäßigen Datenschutzberichtes Informationen erhält.

Begründung im Einzelnen

Artikel I

zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Änderungen, die wegen der Einfügung von neuen Paragraphen bzw. wegen der Ergänzung der Überschrift von einem Paragraphen notwendig werden.

zu Nr. 2a (§ 21 Abs. 3)

Durch die Änderung des § 21 Abs. 3, der den LDI als eine verselbständigte Landesbehörde eigener Art vorsieht, wird die bisher in Teilbereichen noch bestehende organisationsrechtliche Anbindung zum Ministerium für Inneres und Kommunales beendet, so dass auch der Anschein einer auch nur mittelbaren Einflussnahme auf den LDI von vornherein gegenstandslos wird. Das Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) findet gemäß § 1 Abs. 2b LOG NRW auf den LDI keine Anwendung.

Durch die Zuständigkeit des LDI als oberste Dienstbehörde im Sinne des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) wächst ihm folgerichtig die gesamte Personalverantwortung für seine Beschäftigten zu. Wie auch in der Vergangenheit unterstehen die Beschäftigten ausschließlich den Weisungen des LDI.

zu Nr. 2b (§ 21 Abs. 3a, 3b)

Die eingefügten Absätze 3a und 3b machen deutlich, dass keinerlei Weisungsabhängigkeit besteht. Absatz 3a sieht lediglich eine Wahrnehmung der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Kommunales in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des LDI in Person vor. Zu diesen beamtenrechtlichen Angelegenheiten gehören beispielsweise Fragen der Gewährung von Urlaub/Sonderurlaub, die Erlaubnis zur Wahrnehmung einer Nebentätigkeit, die Festsetzung von Dienstbezügen und die Versetzung in den Ruhestand. Auch hierbei wird dem Grundsatz der Unabhängigkeit Rechnung getragen.

In Absatz 3b wird für Disziplinarangelegenheiten, die den LDI in Person betreffen, ein Verfahren nach dem Landesrichtergesetz vorgesehen, das entsprechend auf ihn zur Anwendung kommt. Hierdurch werden bei schweren Verfehlungen Regelungen auf den LDI in Person als Leiter einer Exekutivbehörde zur Anwendung gebracht, obwohl dieser den Schutz richterlicher Unabhängigkeit nicht genießt. Die Vorgabe der „völligen Unabhängigkeit“ nach der Richtlinie 95/46/EG wird damit in besonderem Maße erfüllt. Die Befugnisse der Antragstellenden Stelle übt der Präsident des Landtages aus. Mit der Wahrnehmung dieser Zuständigkeit in Disziplinarsachen durch den Präsidenten des Landtages wird zusätzlich jeglicher Anschein einer Einflussnahme von Regierungsstellen von vornherein ausgeschlossen. Die Entscheidung, ob in einem konkreten Fall ein Disziplinarverstoß vorliegt, obliegt wiederum der Rechtsprechung.

zu Nr. 2c (§ 21 Abs. 4)

Mit der Veränderung des § 21 Abs. 4 wird die Verselbständigung des LDI vom Ministerium für Inneres und Kommunales auf die haushaltsrechtliche Ebene ausgedehnt. Die dem LDI für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung wird daher künftig in einem eigenen Kapitel im Einzelplan des Landtages auszuweisen sein.

zu Nr. 2d (§ 21 Abs. 5)

Der veränderte § 21 Abs. 5 regelt im Einklang mit § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3 die Zuständigkeit des LDI für alle Entscheidungen im Beamtenrecht und im Arbeitsrecht, soweit es seine Beschäftigten betrifft. Dies schließt auch disziplinarrechtliche Entscheidungen mit ein. Mit dieser neuen Regelung wird der Wechsel der Verantwortung für die Beschäftigten vom Ministerium für Inneres und Kommunales auf den verselbständigten LDI vollzogen.

Durch Satz 2 soll der Landesbeauftragte in die Lage versetzt werden, auf seinen Wunsch in der Verwaltung erfahrenes Personal zu gewinnen. Deswegen wird eine Einbeziehung des Personals des Landesbeauftragten in die allgemeine Rotation des Verwaltungspersonals vorgesehen. Der Praxisbezug der Dienststelle und deren Attraktivität als Beschäftigungsstelle werden so sichergestellt. Einzelheiten der Art und Weise der Personalgewinnung und –verwaltung werden in einer schriftlichen Verwaltungsvereinbarung geregelt. Eine solche Regelung tangiert die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten nicht, da sie nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch zustande kommt.

Durch eine Verwaltungsvereinbarung, die den Rückgriff auf die vorhandenen und bisher genutzten Personalverwaltungsstrukturen im Ministerium für Inneres und Kommunales ermöglichen soll, können Kosten verursachende Doppelstrukturen vermieden werden. Der Landesbeauftragte kann damit verhindern, in der Datenschutzkontrolle dringend benötigtes Personal für Verwaltungsaufgaben abziehen zu müssen.

zu Nr. 3 (§ 21a)

Die Übergangsregelung in Absatz 1 stellt sicher, dass bis zum Zusammentreten zur ersten Sitzung des neu zu wählenden Personalrates beim LDI der Personalrat beim Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig bleibt.

Entsprechendes gilt für die Vertretung der Schwerbehinderten, wobei es hierbei in Anlehnung an § 94 Abs. 7 Satz 2 Sozialgesetzbuch 9 auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ankommt. Die maximale Dauer von 6 Monaten legt hierbei eine Höchstgrenze fest.

Der Absatz 2 garantiert die zur Erfüllung der Aufgaben des LDI notwendige Sachausstattung. Die Sicherung der erforderlichen Personalausstattung erfolgt im Wege von Versetzungen.

zu Nr. 4a (§ 22 Abs. 1)

Mit der Ergänzung des § 22 Abs. 1 Satz 2 um den Aspekt der Information wird verdeutlicht, dass die (vorbeugende) Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit neben der Beratung auch die Information umfasst. Informationsaustausch zwischen dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einerseits und den öffentlichen Stellen andererseits ist geboten und dient den Interessen des Datenschutzes.

zu Nr. 4b (§ 22 Abs. 4)

Der bisherige § 22 Abs. 4 wird gestrichen, weil im Rahmen des § 27 eine differenzierte Neuregelung erfolgt, die die Vorgaben der Entscheidung des EuGH (C-518-07) berücksichtigt.

zu Nr. 4c (§ 22)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

zu Nr. 4d (§ 22 Abs. 5)

Durch die Streichung der Sätze 3 bis 7 in § 22 Abs. 5 (neu) entfällt jegliche Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Datenschutzaufsicht bei dem LDI. Mit dieser Änderung wird die Forderung der EU Kommission nach Ausgestaltung einer „völlig unabhängigen Kontrollstelle“ umgesetzt. Mit der Streichung der bisherigen verfassungsrechtlich gebotenen Aufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) entsteht ausnahmsweise nur für den Bereich der Datenschutzaufsicht ein durch das DSG NRW geregelter „ministerialfreier Raum“, soweit es die verbindliche Entscheidung des EuGH vorgibt und soweit es zur Harmonisierung der Datenschutzaufsicht in Europa erforderlich ist.

zu Nr. 5 (§ 23)

Nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bedarf es grundsätzlich vor Erhebung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage der Durchführung eines Vorverfahrens. Ungeachtet der befristeten Regelung des § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land NRW war ein Vorverfahren wegen der bisherigen organisationsrechtlichen Einbindung des LDI in den Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Kommunales (oberste Landesbehörde nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO) nicht vorgesehen. Mit der neuen gesetzlichen Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. VwGO, dass ein Vorverfahren im Bereich des LDI nicht stattfindet, wird für diesen speziellen Bereich ein bestehender und bewährter Rechtszustand beibehalten. Sachliche Gründe, die nach der Verselbständigung des LDI außerhalb einer Hierarchiestruktur für die Durchführung eines Vorverfahrens sprechen, sind nicht erkennbar.

zu Nr. 6a (§ 27)

Redaktionelle Änderung, die wegen des Einfügens der neuen Absätze 2 bis 3 erforderlich wird.

zu Nr. 6b (§ 27)

Redaktionelle Änderung, die wegen des Einfügens der neuen Absätze 2 bis 3 erforderlich wird.

zu Nr. 6c (§ 27 Abs. 2 bis 3)

Der § 27 Abs. 1 regelt nach wie vor den alle zwei Jahre zu erstellenden Datenschutzbericht im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich des Datenschutzes. Die Befugnis des Landtages, den LDI unabhängig davon zu weiteren Gutachten und Stellungnahmen zu ersuchen, wird nunmehr in differenzierter Form in den Absätzen 2- 4 geregelt. Die bisherige Regelung in § 22 Abs. 4 ist daher weggefallen. Ein wesentlicher Grund für die Neufassung ist die Entscheidung des EuGH (C-518/07). Sie hat zur Folge, dass Handeln oder Unterlassen des LDI nicht von einem zuständigen Ressortminister gegenüber dem Parlament verantwortet wird. Um trotzdem eine demokratische Legitimation zu gewährleisten, regelt § 27 Abs. 3 eine Berichtspflicht des LDI zu „aktuellen Entwicklungen von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung“, die gegenüber dem Landtag besteht.

zu Nr. 7 (§ 34)

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf die geänderte Vorschrift des Bundes, soweit diese datenschutzrechtliche Verstöße als Bußgeldtatbestände zum Gegenstand hat.

zu Nr. 8 (§ 36)

Anpassung der bisher bestehenden Berichtspflicht.

Artikel 2**zu Nr. 1 und 2.**

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aufgrund des Artikels 1 für das Landesbesoldungsrecht ergeben. Die Beendigung der organisatorischen Anbindung des LDI an das Ministerium für Inneres und Kommunales und die Verselbständigung als Landesbehörde eigener Art hat zur Folge, dass die Amtsbezeichnungen neu geregelt werden müssen.

Die Anpassung der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes trägt der Verselbständigung des LDI zu einer Landesbehörde Rechnung.

zu Nr. 3.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 3

Mit Blick auf die Übertragungsbefugnis nach Art. 58 Satz 2 Landesverfassung und zur Betonung der Unabhängigkeit des LDI wird ein neuer § 5a in die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 eingefügt.

Artikel 4

Regelung zur Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Artikel 5

Regelung zum Inkrafttreten des Artikelgesetzes

Norbert Römer
Britta Altenkamp
Hans-Willi Körfges
Thomas Stotko

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Mehrdad Mostofizadeh
Matthi Bolte

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Horst Engel
Dr. Robert Orth

und Fraktion